

Mitteilung des Senats vom 4. Mai 2004

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

In Ergänzung der Mitteilung des Senats vom 27. April 2004 (Drs. 16/95 S) überreicht der Senat die bisher fehlenden Regelungen in den §§ 8 und 9 der Haushaltsgesetze 2004 und 2005 sowie die entsprechenden Begründungen mit der Bitte um Einbeziehung in die erste Lesung der Haushaltsgesetze 2004 und 2005.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Jahr 2004

§ 8

Übertragbarkeiten

(1) Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Investitionssonderprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des Anschlussinvestitionsprogramms abzudecken.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für

die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Hierzu können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden. Gleiches gilt für Minderausgaben bei den Dienstbezügen in Verwaltungsbereichen, bei denen die Anwendung des § 71 b Bremisches Beamtengesetz durch Rechtsverordnung nach § 71 b Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz eingeschränkt wurde. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

Begründung zu den §§ 8 und 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2004

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Der bisherige § 7 wurde § 8.

Die Übertragbarkeitsbefugnis gemäß Absatz 1 Satz 1 wurde auf die Gruppe 441 ausgeweitet.

Absatz 2 wurde mit Blick darauf, dass das Investitionssonderprogramm ausläuft, redaktionell neu gefasst.

Zu § 9: Rücklagenbildung

Der bisherige § 8 wurde § 9.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst und ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2003 übernommen.

In Absatz 4 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, mit dem festgelegt wird, dass die in Folge der Altersteilzeit im Blockmodell zusätzlich erforderlichen und aus Altersteilzeitrücklagen erforderlichen Stellen als refinanzierte Stellen eingerichtet werden und hierfür die haushaltsgesetzlichen Regelungen des § 6 gelten.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Jahr 2005

§ 8

Übertragbarkeiten

(1) Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Anschlussinvestitionsprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des nächstjährigen Anschlussinvestitionsprogramms abzudecken.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Hierzu können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden. Gleiches gilt für Minderausgaben bei den Dienstbezügen in Verwaltungsbereichen, bei denen die Anwendung des § 71 b Bremisches Beamtengesetz durch Rechtsverordnung nach § 71 b Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz eingeschränkt wurde. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

Begründung zu den §§ 8 und 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005

Zu § 8: Übertragbarkeiten

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Zu § 9: Rücklagenbildung

§ 9 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

Absatz 2 wurde wegen des Auslaufens des Investitionssonderprogramms redaktionell angepasst und ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2004 übernommen.

